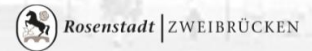


# AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



**Amtsblatt Nr.: 40/2026 vom 26.06.2026**

---

**Impressum:**

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

---

**Herausgeber:**

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Hauptamt  
Herzogstraße 1  
66482 Zweibrücken

**Bezugsmöglichkeiten:**

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse [www.zweibruecken.de/amtsblatt](http://www.zweibruecken.de/amtsblatt) veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

**BEKANNTMACHUNG  
STADT ZWEIBRÜCKEN**

**Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan ZW 171 „Wohnen am Galgenberg“**

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 20.05.2026 den Bebauungsplan ZW 171 „Wohnen am Galgenberg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan ZW 171 „Wohnen am Galgenberg“ in Kraft.

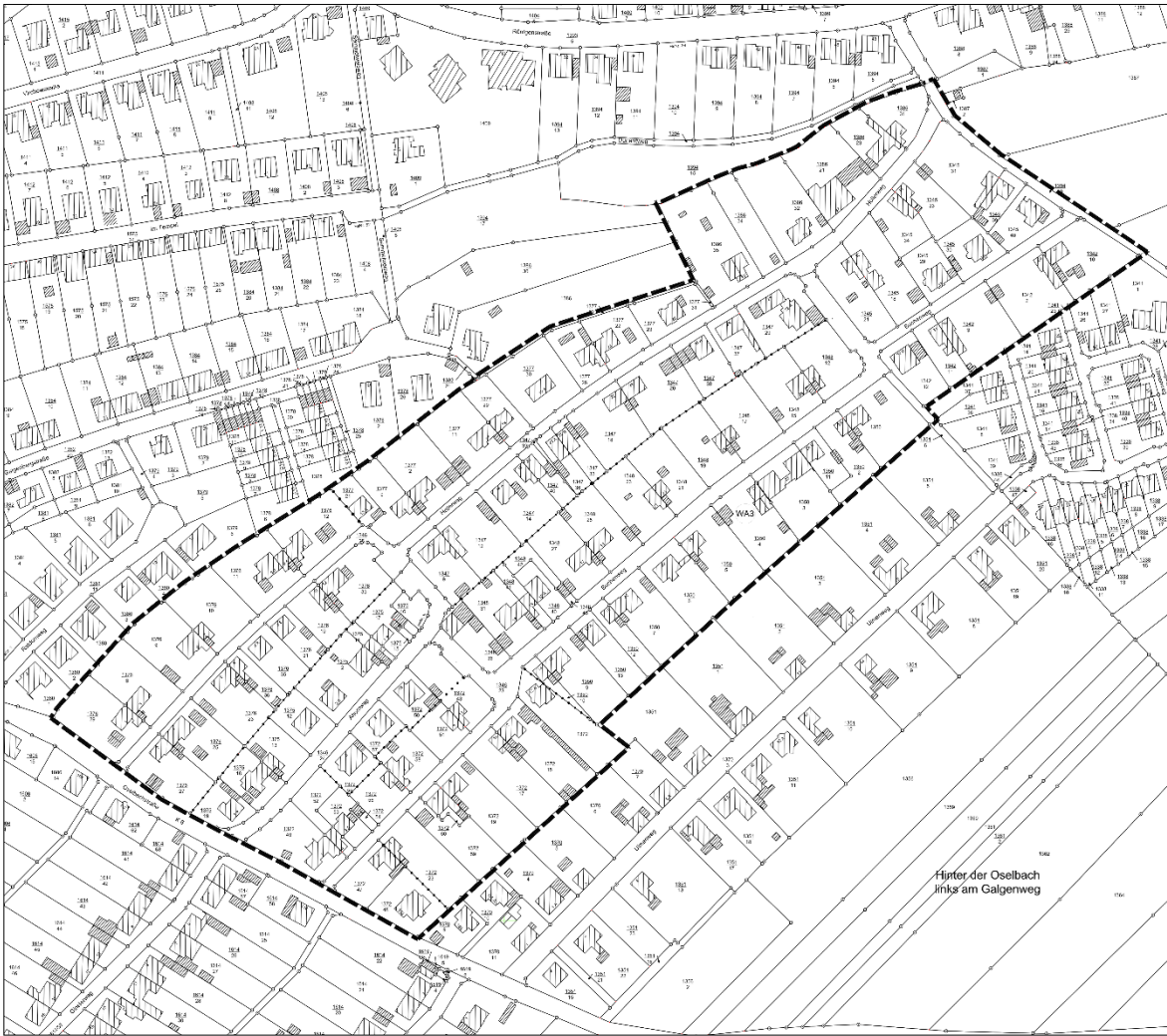
Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan ZW 171 „Wohnen am Galgenberg“ einschließlich der Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden einsehen (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr, Sommeröffnungszeiten Juli und August Mo-Fr 7:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 15:00 Uhr) und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Ergänzend dazu sind die Unterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet

- auf der Seite der Stadt Zweibrücken (<https://www.zweibruecken.de/de/verwaltung/aemter/stadtbauamt/stadtplanung/bebauungs-und-flaechnennutzungsplaene/kuerzlich-verabschiedete-bauleitplaene/>)
- sowie zeitnah nach In-Kraft-Treten sowohl im Geoportal der Stadt Zweibrücken (<https://geoportal-zweibruecken.de/>) als auch über ein zentrales Internetportal des Landes (<https://www.geoportal.rlp.de/>) verfügbar.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt und wird im Süden von der Oselbachstraße sowie im Norden von dem Fliederweg begrenzt. Innerhalb des Plangebietes verlaufen die Straßen Hollerweg, Ahornweg und Buchenweg.



Genordet, ohne Maßstab

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zweibrücken (Stadtverwaltung Zweibrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schillerstr. 2-4, 66482 Zweibrücken) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a) BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Zweibrücken, den 22.06.2026

Gez.

Der Oberbürgermeister

Dr. Marold Wosnitza